

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-06

Ausgabe: 22.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG - BGAS Oberindling GmbH & Co. KG, 94060 Pocking
2. Kraftloserklärung
Motz Walter

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking auf Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage – Biogasanlage gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nrn. 1.2.2.2 und Nr. 8.6

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragssteller:

BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit vorliegendem Antrag plant die BGA Oberindling GmbH & Co. KG folgende Änderungen/Erweiterungen an der Biogasanlage:

- Errichtung Wärmepufferspeicher (1000 m³)
- Erhöhung der Einsatzstoffe (zusätzlich 4000 t Maisstroh pro Jahr)
- Austausch und Vergrößerung des Doppelmembrandachs (5534 m³)

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG jeweils mit einem S gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, ist diesbezgl. nichts weiter zu veranlassen. Ergibt die Prüfung jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird in der zweiten Stufe geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht würde bestehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umwelteinwirkungen haben kann. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Gemäß § 7 Abs. UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der standortbezogenen Vorprüfung war zunächst zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Vom Antragsteller wurde mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und zu den Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt. Das Gutachten vom 15.03.2018 und die Stellungnahmen der Fachstellen Untere Naturschutzbehörde, Technischer Umweltschutz und Wasserwirtschaft liegen zur Beurteilung zu Grunde.

Zur Beurteilung der Stickoxid und Ammoniakemissionen hatte die Betreiberin ein Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M141348/01, vom 15.03.2018, vorgelegt. Dabei wurden die bereits vorhandenen Anlagenteile, als auch die beantragten Änderungen, insbesondere

die Verwendung von Hühnertrockenkot als Einsatzstoff, betrachtet.

Zur Belastbarkeit der Schutzgüter kann folgendes festgestellt werden:

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die Erhöhung der Einsatzstoffe mit resultierender Steigerung der jährlichen Gasproduktionskapazität kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Erhöhung des betrieblichen Fahrverkehrs
- Mögliche Erhöhung der jährlichen Emissionsfrachten der BHKW- Anlage (z.B. Stickstoffdioxid) durch die Steigerung der jährlichen Gasproduktion

Das zusätzlich beantragte Maisstroh ist bei einer Lagerung abzudecken. Somit ist hier mit keinen wesentlichen Emissionen zu rechnen.

Aus der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können. Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG wird ebenfalls eingehalten.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt keine Änderung der Anschlussleistung der BHKW- Anlage am Standort (1030 kWel), da auch noch eine Satelliten BHKW- Anlage in der Stadt Pocking mit dem erzeugten Biogas betrieben wird. Die BHKW- Anlagen werden im flexiblen Betrieb gefahren.

Es ergeben sich bezüglich der BHKW- Anlage am Standort daher keine erheblichen Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten.

Ammoniak- und Stickstoffimmissionen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2017 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag in das FFH- Gebiet „Unterlauf der Rott“ (Abstand zur Anlage ca. 2 km) als Grundlage für eine FFH- Erheblichkeitsprüfung mittels Gutachten gefordert.

Das „Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbeiträge in ein FFH- Gebiet“ mit Datum vom 15. März 2018 trägt die Bericht Nr. M141348/01. Darin wurde die prognostizierte Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden, Ammoniak und Stickstoffdeposition der erweiterten Anlage (erhöhter Stoffdurchsatz und Einsatz von Hühnertrockenkot) dargestellt und mit den einschlägigen Beurteilungswerten für Ökosysteme verglichen.

Bei den Ansätzen zu den Emissionsquellen wurde bei der BHKW- Anlage ein ganzjähriger Volllastbetrieb aller drei BHKW- Motoren berücksichtigt, obwohl die BHKW- Anlage flexibel betrieben wird. Zudem bezieht sich z.B. das vorhabensbezogene Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition (0,3 kg N/(ha*a)) in FFH- Gebieten lt. der Regierung von Niederbayern ausschließlich auf die Änderung (Vorhaben). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Neuerrichtung einer BHKW- Anlage mit drei BHKW, sondern lediglich um die Erhöhung der jährlichen Gasproduktionskapazität um weniger als 20 %, bedingt durch die Einsatzstofferhöhung (Bewertung siehe Abschnitt fachliche Einschätzung). Zudem wird das produzierte Gas an zwei verschiedenen BHKW-Standorten eingesetzt.

Beim Heranziehen dieses Gutachtens handelt es sich deshalb um eine konservative Betrachtungsweise, da im Gutachten die Zusatzbelastung durch die gesamte damals geplante Biogasanlage angesetzt wurde.

Die Berechnung ist aus fachlicher Sicht plausibel. Bezüglich der korrekten Schwellenwerte (Empfindlichkeit) und Auswirkungen auf das FFH- Gebiet wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für notwendig erachtet.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogenen Vorprüfung zum UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52 ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Untere Immissionsschutzbehörde
Passau, 15.02.2023

Steininger
VA

Kraftloserklärung

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Fürstenzell, lautend auf

Herrn
Walter Motz
Trothengasse 7
93047 Regensburg

Sparkonto Nr. 3403503299

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 17.02.2023

Sparkasse Passau
Ralf Schmid
(Gebietsdirektor)
